



Gemeindeversammlung

Die stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Oetwil an der Limmat werden hiermit zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 29. November 2011, 20.00 Uhr** in der Gemeindscheune an der Schmittengasse eingeladen.

Akteneinsicht

Die Anträge und Akten zu den einzelnen Geschäften wie auch das Stimmregister liegen in der Gemeindeganzlei zur Einsicht auf. Zudem werden die Weisungen im Druck an die Haushaltungen verteilt. Zusätzliche Exemplare können, solange vorrätig, bei der Gemeindeganzlei nachbezogen werden.

Stimmberechtigung

An der Gemeindeversammlung stimmberechtigt sind alle in der Gemeinde Oetwil an der Limmat wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Die Wohnniederlassung beginnt mit der Abgabe der Ausweisschriften.

Nachträgliche Urnenabstimmung

Bei den Geschäften Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 kann gemäss Art. 9 der Gemeindeordnung Oetwil an der Limmat ein Drittel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über die Beschlussfassung nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Anfragen

Anfragen von allgemeinem Interesse sind im Sinne von § 51 Gemeindegesetz der Gemeindevorsteherschaft spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich und vom Fragesteller unterzeichnet einzureichen.

Protokoll

Der Gemeindeganzschreiber trägt die Ergebnisse der Verhandlungen genau und vollständig in das Gemeindeversammlungprotokoll ein. Der Präsident und die Stimmzähler prüfen innert längstens sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten im Gemeindehaus zur Einsichtnahme offen.

Rechtsmittel

Begehren um Berichtigung des Protokolls

Protokollberichtigungsbegehren sind mittels Rekurs innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des Protokolls an gerechnet, schriftlich beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, einzureichen.

Stimmrechtsrekurs

Wegen Verletzungen von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung kann innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, kann Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Gemeindebeschwerde

Gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse kann gestützt auf § 151 Gemeindegesetz (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindezwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung des jeweiligen Beschlusses an gerechnet, schriftlich Beschwerde beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, erhoben werden. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen.

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeindeversammlung

Traktanden:

1. Genehmigung des Voranschlages 2012 der Politischen Gemeinde **Seiten 04 - 15**
2. Landverkauf Grundstück Kat.-Nr. 213, „In der oberen Halden“, Genehmigung Kaufvertrag **Seiten 16 - 17**
3. Ausführungsplanung der Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat, Kreditgenehmigung **Seiten 19 - 44**
4. Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 23. November 2004 - Teilrevision von Art. 10 SEVO - Beiträge und Gebühren;
Integrale Genehmigung der geltenden Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24. April 2006;
Wasserversorgungsreglement (WVR) vom 20. März 2007 - Teilrevision von Art. 10 WVR – Beiträge und Gebühren;
Integrale Genehmigung des geltenden Reglements über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007 **Seiten 45 - 46**
5. Anfragen im Sinne von §51 des Gemeindegesetzes

Genehmigung des Voranschlages 2012 der Politischen Gemeinde

Antrag des Gemeinderates

1. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde wird wie im Vorjahr auf 41% belassen.
2. Der Voranschlag 2012 wird genehmigt. Der Ertragsüberschuss von CHF 96'900 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben.

Abschied des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 lit. d) Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung, zu beschliessen:

Laufende Rechnung

Aufwand	CHF	7'262'900
Ertrag	CHF	4'409'800
Aufwandüberschuss	CHF	2'853'100

Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 7'200'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben.

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von CHF 96'900 wird vorschriftsgemäss dem Eigenkapital gutgeschrieben, welches Ende Jahr mutmasslich CHF 6'036'042 beträgt.

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben	CHF	742'900
Einnahmen	CHF	54'000
Nettoinvestitionen	CHF	688'900

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben	CHF	131'600
Einnahmen	CHF	550'000
Nettoinvestitionen	CHF	418'400

Oetwil an der Limmat, 19. September 2011

Gemeinderat
Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Voranschlag 2012 der Politischen Gemeinde an ihrer Sitzung vom 17. Oktober 2011 eingehend geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung dem Voranschlag 2012 zuzustimmen.

Die Laufende Rechnung zeigt einen Aufwand von CHF 7'262'900 und einen Ertrag von CHF 4'409'800, sodass ein durch Steuern zu deckender Aufwandüberschuss von CHF 2'853'100 verbleibt. Bei einem mutmasslichen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 7'200'000 wird zur Tilgung des Aufwandüberschusses ein Steuerfuss von 41% erhoben. Dadurch entsteht ein Ertragsüberschuss von CHF 96'900, der vollumfänglich dem Eigenkapital gutgeschrieben wird.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen bei Ausgaben von CHF 742'900 und Einnahmen von CHF 54'000 einen Ausgabenüberschuss von CHF 688'900.

Beim Finanzvermögen resultiert aus den Ausgaben von CHF 131'600 und Einnahmen von CHF 550'000 eine Nettoveränderung von CHF 418'400.

Oetwil an der Limmat, 17. Oktober 2011

Rechnungsprüfungskommission
Die Präsidentin Der Aktuar

G. Kleiner U. Leemann

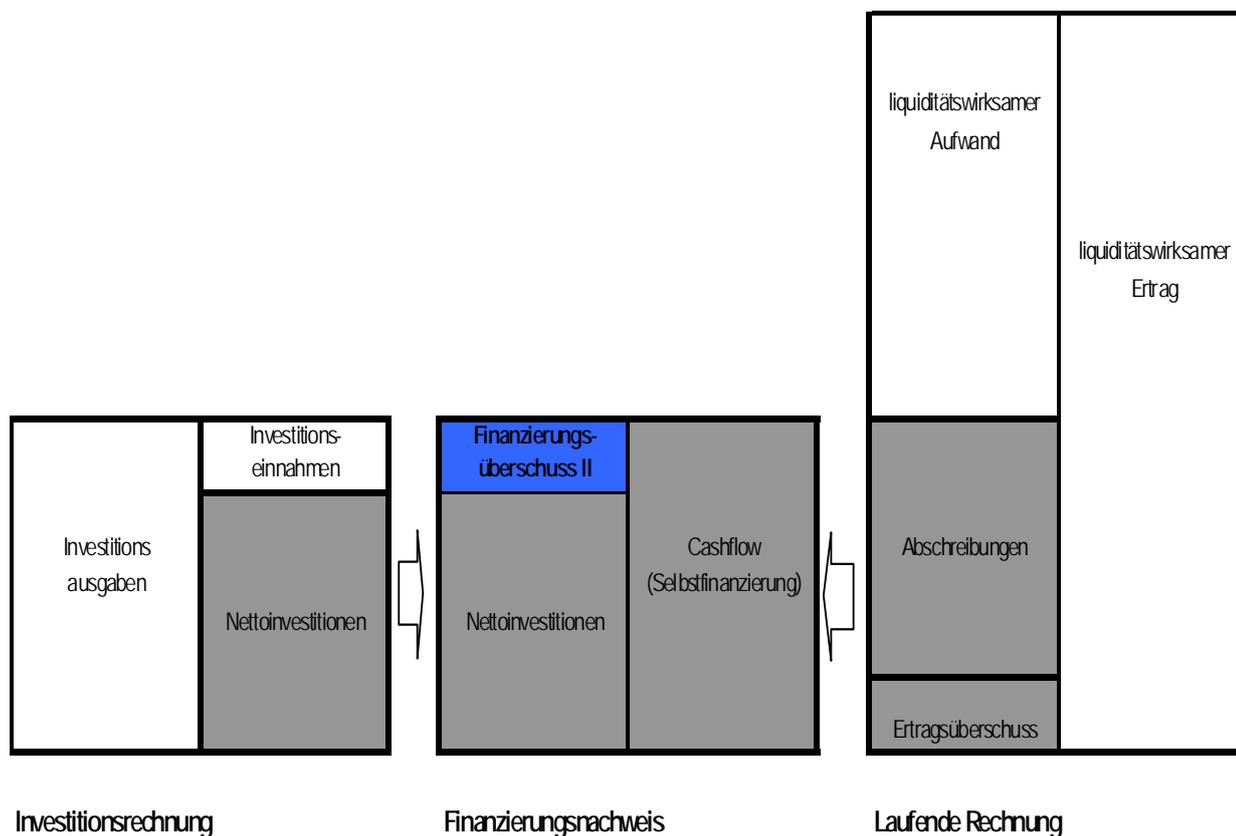
Kurzkomentar

Der Voranschlag 2012 schliesst in der Laufenden Rechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 2'853'100 ab, der durch ordentliche Steuern abzudecken ist.

Bei einem prognostizierten Steuerertrag (100%) von CHF 7'200'000 und einem gleich bleibenden Gemeindesteuerfuss von 41% ist mit Steuereinnahmen von CHF 2'950'000 zu rechnen. Der daraus resultierende ordentliche Ertragsüberschuss von CHF 96'900 wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen im Umfang von CHF 547'400 ergibt dies ein Cashflow von CHF 644'300. Die Investitionen im Verwaltungsvermögen sind auf CHF 688'900 budgetiert. Damit wird eine Selbstfinanzierung von 94% erreicht, was zu einer Reduktion des Nettovermögens führt.

Die Nettoinvestitionen im **Verwaltungsvermögen** sehen nebst verschiedenen werterhaltenden Investitionen, der Ausbau der Antennenanlage, die Neuerstellung eines Trottoirs an der Haldenstrasse sowie unser Beitrag an das Seniorenzentrum Im Morgen in Weinigen vor.

Im **Finanzvermögen** ist ein Grundstückverkauf vorgesehen.



Rechnungsübersicht

Rechnung 2010			Voranschlag 2012	
Soll	Haben		Soll	Haben
7'152'629.84	7'654'957.05	1 Laufende Rechnung	7'262'900.00	7'359'800.00
502'327.21		Total Aufwand		
		Total Ertrag		
7'654'957.05	7'654'957.05	Aufwandüberschuss	96'900.00	
		Ertragsüberschuss		
			7'359'800.00	7'359'800.00
1'711'796.50	445'884.05	2 Investitionen im Verwaltungsvermögen		
	1'265'912.45	a) Nettoinvestitionen	742'900.00	
		Total Ausgaben		
1'711'796.50	1'711'796.50	Total Einnahmen		54'000.00
		Nettoinvestitionen		688'900.00
		Einnahmenüberschuss		
			742'900.00	742'900.00
1'265'912.45	538'912.45	b) Finanzierung I	688'900.00	
		Nettoinvestitionen		
	538'912.45	Einnahmenüberschuss		
		Abschreibungen Verwaltungsvermögen		547'400.00
	502'327.21	Buchgewinne/Buchverluste aus Übertr. FV in VV		
	224'672.79	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		96'900.00
		Finanzierungsfehlbetrag I		44'600.00
		Finanzierungsüberschuss I		
1'265'912.45	1'265'912.45		688'900.00	688'900.00
5'680.00	0.00	3 Investitionen im Finanzvermögen		
	5'680.00	a) Nettoveränderung	131'600.00	
		Total Ausgaben		
5'680.00	5'680.00	Total Einnahmen		550'000.00
		Nettoveränderung	418'400.00	
			550'000.00	550'000.00
5'680.00		b) Finanzierung II		
224'672.79	230'352.79	Nettoveränderung	-	418'400.00
		Finanzierungsfehlbetrag I	44'600.00	
		Finanzierungsüberschuss I		
		Finanzierungsfehlbetrag II		
		Finanzierungsüberschuss II	373'800.00	
230'352.79	230'352.79		418'400.00	418'400.00
	5'669'114.99	4 Veränderung Kapitalkonto		
		Eigenkapital Beginn Rechnungsjahr		5'939'142.00
		Abschreibungen Bilanzfehlbetrag		
	502'327.21	Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung		
6'171'442.20		Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung		96'900.00
		Eigenkapital Ende Rechnungsjahr	6'036'042.00	
		Bilanzfehlbetrag Ende Rechnungsjahr		
6'171'442.20	6'171'442.20		6'036'042.00	6'036'042.00

Entwicklung der Verwaltungsrechnung nach Aufgaben

Voranschlag 2012 im Vergleich zur Jahresrechnung 2010

Behörden und Verwaltung

Legislative, Exekutive, Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung, Verwaltungsliegenschaften

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2010	2011	2012
Ertrag	286'133	245'100	242'200
Aufwand	-1'388'511	-1'445'300	-1'501'700
Saldo	-1'102'378	-1'200'200	-1'259'500

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist einerseits auf die geplanten baulichen Massnahmen im Gemeindehaus / Spycher im Zusammenhang mit dem Projekt Sicherheit am Arbeitsplatz zurückzuführen. Andererseits erhöhen sich die Personalkosten in der Gemeindeverwaltung aufgrund der neu geschaffenen Stelle. Ebenso muss für die Gemeindeverwaltung eine neue EDV-Anlage angeschafft werden.

Rechtsschutz und Sicherheit

Rechtspflege, Polizei, Rechtssprechung, Feuerwehr u. Feuerpolizei, Militär, Zivilschutz

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2010	2011	2012
Ertrag	102'448	122'800	126'500
Aufwand	-494'107	-511'300	-519'000
Saldo	-391'659	-388'500	-392'500

Geringerer Beitrag an den Zweckverband Betriebsamt Geroldswil-Oetwil an der Limmat-Weinigen infolge Zusammenschluss mit der Gemeinde Weinigen.

Höherer Beitrag an den Zweckverband Feuerwehr Geroldswil-Oetwil an der Limmat, infolge mehr Übungssold und grösserer Bedarf für Ersatzbeschaffungen (Kleidung und Helme).

Höherer Beitrag an die regionale Zivilschutzorganisation, begründet durch die Anpassung der Funktionsentschädigungen, die höheren Kosten für die Ausrüstungen sowie den Unterhalt der Polycom-Funkgeräte.

Mehreinnahmen im Bereich Radarmessungen aufgrund einer aktuellen Hochrechnung.

Kultur und Freizeit

Kulturförderung, Massenmedien, Antennenanlagen, Parkanlagen, Wanderwege, Sport, übrige Freizeitgestaltung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2010	2011	2012
Ertrag	235'499	189'400	225'800
Aufwand	-393'623	-413'800	-475'200
Saldo	-158'124	-224'400	-249'400

Höhere Personalkosten im Bereich Parkanlagen und Wanderwege.

Für die Sportanlage Werd fällt ein höherer Kostenanteil an, infolge eines einmaligen Aufwandes für die Verstärkung der Ballfängerzäune.

Gesundheit

Spitäler, Ambulante Krankenpflege, Krankheitsbekämpfung, Lebensmittelkontrolle, übriges Gesundheitswesen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2010	2011	2012
Ertrag	35'487	33'000	3'000
Aufwand	-843'944	-846'200	-467'900
Saldo	-808'457	-813'200	-464'900

Infolge des neuen Spitalplanungs- und finanzierungsgesetzes müssen die Gemeinden keinen Anteil des Spital-Betriebsdefizits übernehmen. Gleichzeitig fallen

die Sockelbeiträge weg. Neu müssen die Gemeinden Beiträge im Zusammenhang mit der Pflegefinanzierung leisten und erhalten keine Staatsbeiträge mehr. Aufgrund des neuen Pflegefinanzierungsgesetzes erhöht sich der Beitrag der Gemeinde an die Spitex.

Soziale Wohlfahrt

Sozialversicherung allgemeines, Krankenversicherung, Zusatzleistungen zur AHV/IV, Jugend, Invalidität, Alters- und Pflegeheim Weiningen, gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, freiwillige wirtschaftliche Hilfe, Asylbewerberbetreuung, übrige soziale Wohlfahrt, Hilfsaktionen

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2010	2011	2012	
Ertrag	661'518	496'900	544'500	
Aufwand	-1'250'648	-1'242'500	-1'382'400	
Saldo	-589'130	-745'600	-837'900	

Die Aufwendungen im Bereich der sozialen Wohlfahrt sind nach wie vor schwierig zu budgetieren. Sie werden von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gegebenheiten geprägt - und sind somit praktisch nicht beeinflussbar. Dadurch entstehen starke Schwankungen, die sich besonders in kleineren Gemeinden deutlich auf das Gesamtbudget auswirken.

Basierend auf der Hochrechnung des Jahres 2011 werden vor allem in den Bereichen der Fürsorgeleistungen sowie Zusatzleistungen höhere Kosten erwartet.

Das Seniorenzentrum in Weiningen wird voraussichtlich keinen Gewinn erwirtschaften.

Aufgrund der Stellenplanreduktion in der Sozialabteilung reduzieren sich die Personalkosten.

Verkehr

Gemeindestrassen, Bundesbahnen, Regionalverkehr

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2010	2011	2012	
Ertrag	128'731	133'800	130'900	
Aufwand	-459'882	-486'000	-530'700	
Saldo	-331'150	-352'200	-399'800	

Höhere Kosten in den Bereichen Anschaffungen Mobilien, Strassenbeleuchtung, baulicher Strassenunterhalt sowie Unterhalt von Mobilien.

Höherer Beitrag an den Verkehrsverbund ZVV.

Umwelt und Raumordnung

Brunnenwasserversorgung, Wasserwerk, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Friedhof und Bestattung, Gewässerunterhalt und -verbauung, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

	Jahresrechnung		Voranschläge	
	2010	2011	2012	
Ertrag	950'787	894'700	1'048'400	
Aufwand	-1'085'165	-1'134'400	-1'290'500	
Saldo	-134'377	-239'700	-242'100	

Die Erhöhung des Bruttoaufwandes ist unter anderem auf die geplanten Kosten für die Forderung einer Lärmsanierung des Rangierbahnhofes Limmattal (RBL) zurückzuführen.

Höherer Beitrag an den Zweckverband Gruppenwasserversorgung, aufgrund einer neuen Entschädigungsregelung, grösserer Unterhaltsaufwand für Reservoir und Leckuntersuchungen.

Der Beitrag an den Zweckverband Kehrrechtverbrennung Limmattal wird voraussichtlich höher ausfallen, begründet durch die Sanierung der Wäschebehälter sowie des Ersatzes der Membranwand beim Kehrrechtwerk.

Der Beitrag an den Zweckverband Friedhof wird voraussichtlich höher ausfallen, aufgrund der Fusswegsanierungen (Geländer).

Die konsequente Schuldensanierung und der lukrative Kapitalmarkt führen weiterhin zu Einsparungen bei den langfristigen Zinsen.

Volkswirtschaft

Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, Industrie, Gewerbe, Handel, Elektrizitätsversorgung

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2010	2011	2012
Ertrag	246'253	228'500	242'500
Aufwand	-59'699	-62'600	-62'600
Saldo	186'555	165'900	179'900

Der Gewinnanteil der Zürcher Kantonalbank wird voraussichtlich etwa gleich hoch ausfallen wie im Jahre 2010.

Finanzen und Steuern

Gemeindesteuern, Finanzausgleich, Kapitaldienst, Buchgewinne u. -verluste, Grundeigentum Finanzvermögen, Abschreibungen, Stiftungen

	Jahresrechnung	Voranschläge	
	2010	2011	2012
Ertrag	5'008'100	4'711'800	4'796'000
Aufwand	-1'177'052	-1'146'200	-1'032'900
Saldo	3'831'048	3'565'600	3'763'100

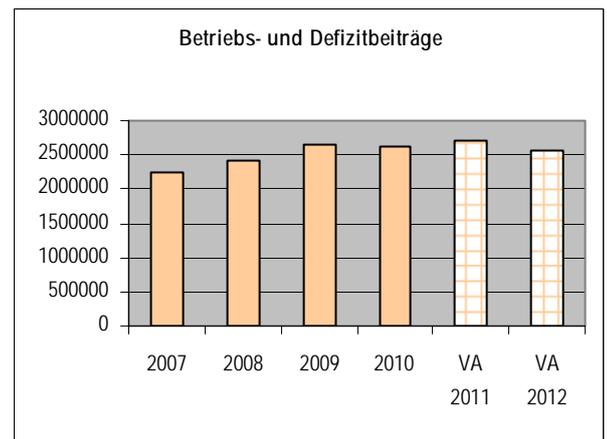
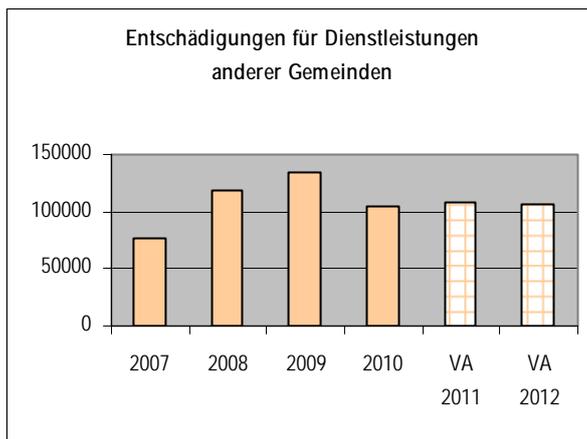
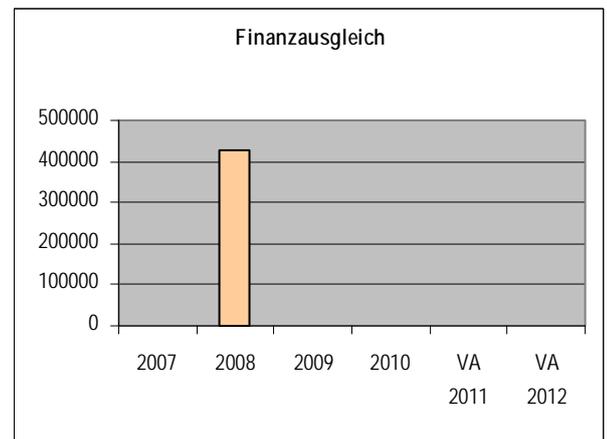
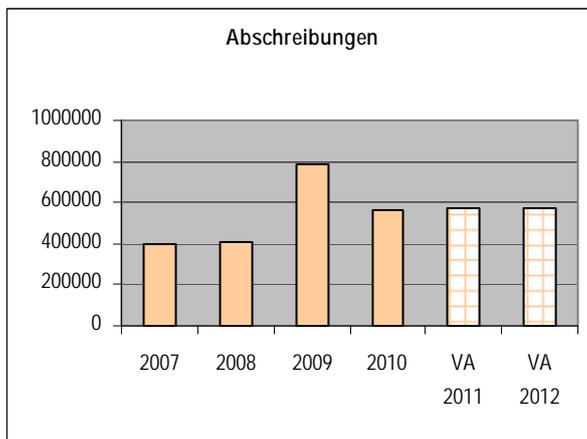
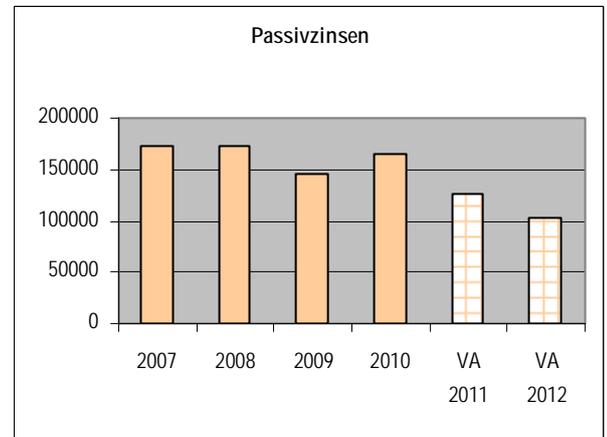
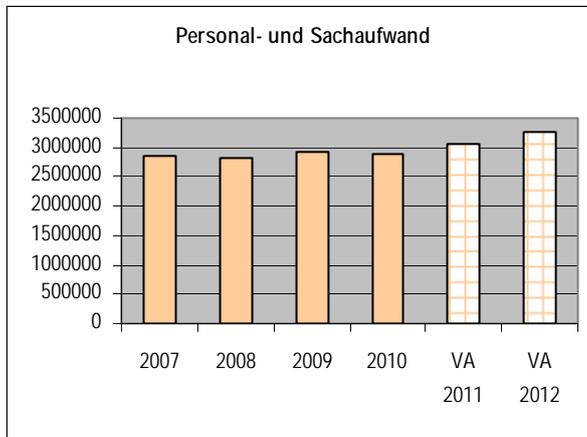
Die ordentlichen Steuern des Rechnungsjahres und der früheren Jahre werden aufgrund folgender Positionen angepasst:

- Ausgleich der kalten Progression
- Bevölkerungszuwachs
- Wirtschaftliches Wachstum
- Aktuelle Verhältnisse

Die Grundstückgewinnsteuern werden tiefer budgetiert.

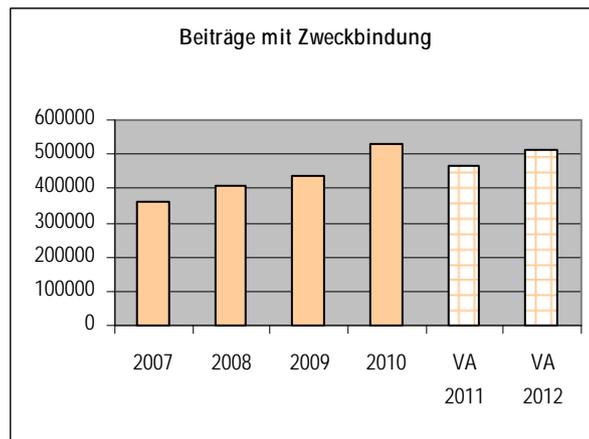
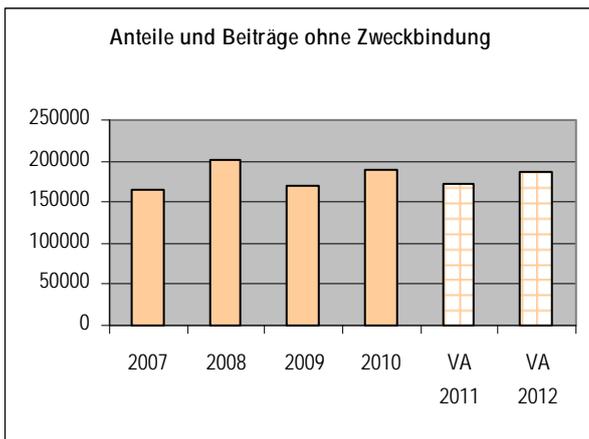
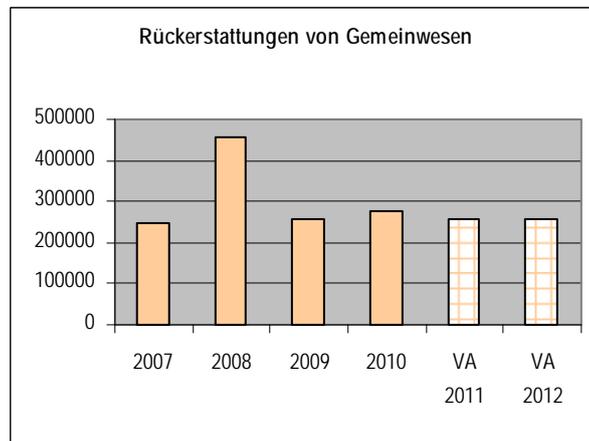
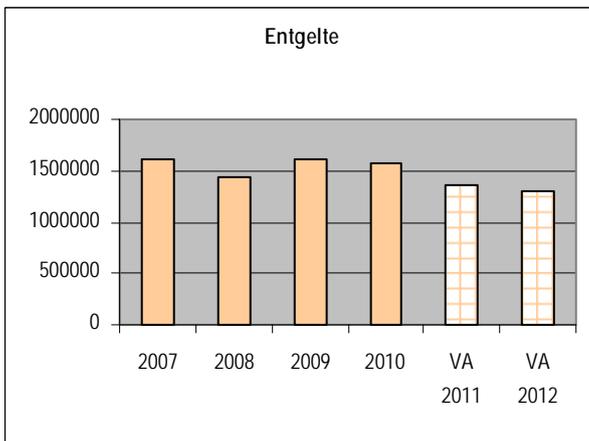
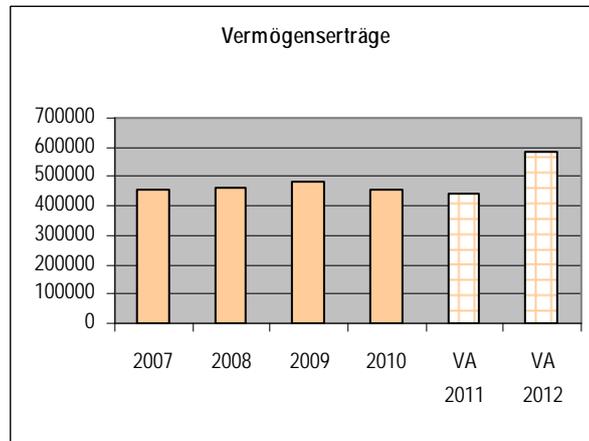
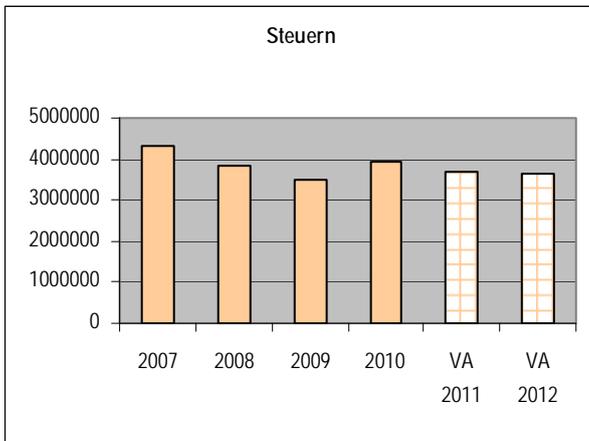
Bei der erwarteten Steuerkraft unserer Gemeinde ist kein Finanzausgleich zu budgetieren.

Entwicklung des Aufwandes der Sachgruppen 2007 bis 2012



Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Entwicklung des Ertrages der Sachgruppen 2007 bis 2012

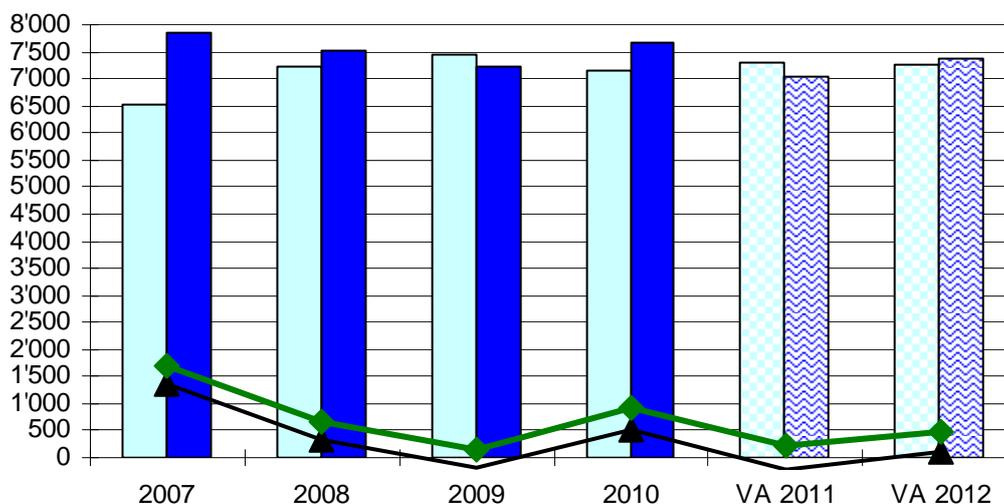


Wegen den sehr unterschiedlichen Umsätzen der einzelnen Bereiche wurden verschiedene Skalen verwendet.

Finanzkennzahlen / Auswertungen

Laufende Rechnung

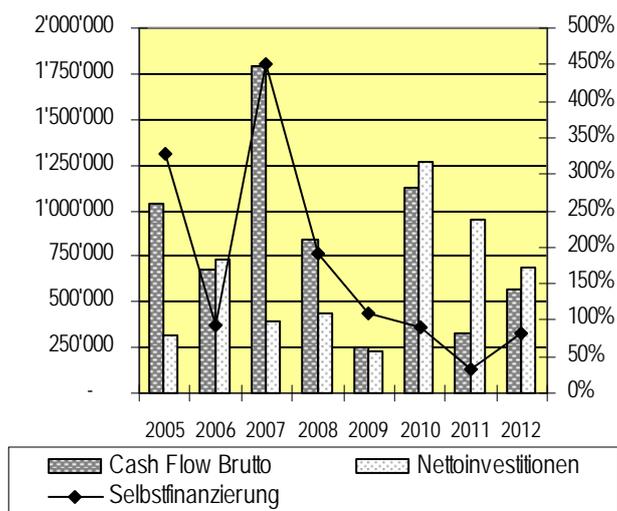
in tausend CHF	2007	2008	2009	2010	VA 2011	VA 2012
 Aufwand	6'509.2	7'214.8	7'433.1	7'152.6	7'288.3	7'262.9
 Ertrag	7'861.5	7'538.3	7'235.4	7'654.9	7'056.0	7'359.8
 Gewinn/Verlust	1'352.3	323.5	-197.7	502.3	-232.3	96.9
 Netto-Cash-Flow	1'695.9	671.6	134.0	912.5	226.0	484.7



Selbstfinanzierungsgrad

Diese Kennzahl zeigt die Finanzierung der Investitionen aus den selbst erarbeiteten Mitteln. Der Durchschnitt der letzten 8 Jahre liegt bei 132%.

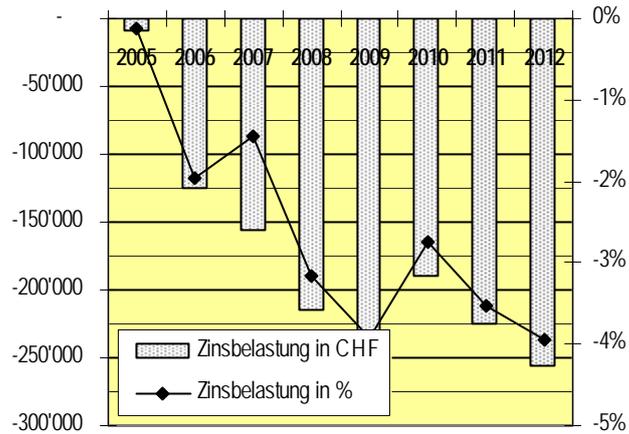
- < 60% starker Schuldenzuwachs
nicht tragbar
- 60 - 75% Schuldenzuwachs
Erhöhung der Leistungsfähigkeit
- 75 - 100% leichter Schuldenzuwachs
Finanzhaushalt ausgeglichen
- > 100% Schuldenabbau
optimale Finanzlage



Zinsbelastungsanteil

Diese Kennzahl zeigt den Anteil des Finanzertrages, welcher für den Zinsendienst aufgewendet wurde bzw. wird. Ein hoher Zinsbelastungsanteil weist auf eine hohe Verschuldung hin und/oder auf hohe Kapitalkosten (Zinsen).

	Verschuldung	Belastung
0 - 2%	klein	erträglich
3 - 5%	mittel	gross
6 - 8%	gross	sehr hoch
> 8%	überschuldet	kaum tragbar

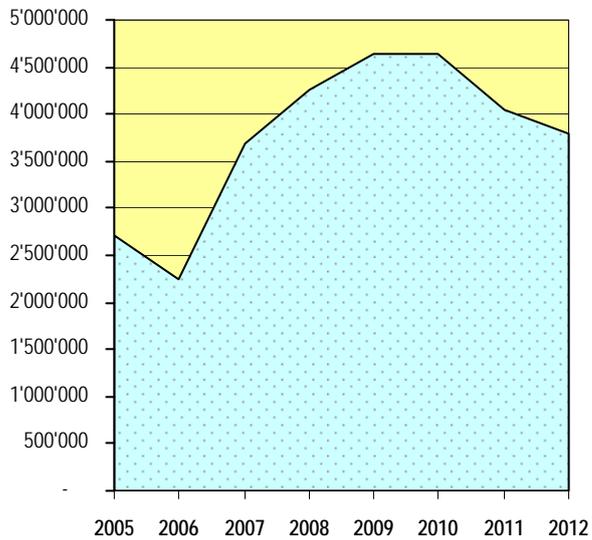


Nettoschuld / Nettovermögen

Diese Kennzahl zeigt die Verschuldung bzw. das Vermögen in absoluten Zahlen.

Eine hohe Nettoschuld führt zu hohen Zinsaufwendungen und belastet längerfristig den Finanzhaushalt des Gemeinwesens.

Die Nettoverschuldung bzw. das Nettovermögen hängt stark von den jährlichen Investitionen ins Verwaltungsvermögen und den Abschreibungsätzen ab.



Investitionsrechnung Verwaltungs- und Finanzvermögen

Rechnung 2010		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2012	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
34'492.90		090 Gemeindehaus, Fassadenrenovation		
		090 Sanierung Gemeindehauskeller	100'000.00	
		100 Grundbuchvermessung (Los 7)	40'000.00	
21'277.50		140 Zweckverband Feuerwehr		
2'970.85		321 Neuanschlüsse, Verkabelungen	3'000.00	
3'559.85		321 Kopfstation; Ersatz Bauteile		
21'787.55		321 Antennenanlage Dorfstrasse		
		321 Ausbau Antennenanlage	300'000.00	
	29'300.00	321 Antennenanschlussgebühren		3'000.00
		321 Rückerstattung Investitionen		1'000.00
		330 Neuerstellung Reservoirsteig	25'000.00	
81'004.00		400 Investitionsbeiträge Spital Limmattal	0.00	
66'360.00		570 Investitionsbeiträge Seniorenzentrum	25'300.00	
		620 Neuerstellung Trottoir Haldenstr.	70'000.00	
172'809.20		620 Tempo 30-Zone, unterer Dorfteil		
660'735.00		620 Sanierung Dorfstrasse		
62'723.25		620 Sanierung Dorfstrasse (Strassenbel.)		
		620 Traktor Ersatzbeschaffung	30'000.00	
5'954.30		701 Ersatz Wasserleitung Gässliackerweg		
67'363.85		701 Wasserleitung Dorfstrasse		
195'112.90		701 Stufenpumpwerk Sood		
		701 Sanierung Pumpwerk Letten	15'000.00	
19'796.80		701 Gruppenwasserversorgung	79'600.00	
	167'476.50	701 Wasseranschlussgebühren		20'000.00
94'892.40		710 Erneuerung Kanalisation		
3'756.85		710 Neubau Meteorwasserkanal Gässlia.		
		710 Untersuchung private Hausanschlüsse	55'000.00	
150'458.30		710 Einlage in Ausgleichskonto		
	249'107.55	710 Kanalisationsanschlussgebühren		30'000.00
46'741.00		750 Neugestaltung Binzerli&Limmat		
1'711'796.50	445'884.05		742'900.00	54'000.00
	1'265'912.45	Nettoinvestition VV		688'900.00
1'711'796.50	1'711'796.50		742'900.00	742'900.00

Rechnung 2010		Aufgabenbereiche Politische Gemeinde	Voranschlag 2012	
Ausgaben	Einnahmen		Ausgaben	Einnahmen
5'680.00		942 Übertragung in die LR	131'600.00	
		942 Nichtüberbaute Liegenschaften		550'000.00
5'680.00			131'600.00	550'000.00
	5'680.00	Nettoinvestition FV	418'400.00	
5'680.00	5'680.00		550'000.00	550'000.00

Landverkauf Grundstück Kat.-Nr. 213, „In der oberen Halden“, Genehmigung Kaufvertrag

Antrag des Gemeinderates

1. Der öffentlich beurkundete Kaufvertrag über den Verkauf des gemeindeeigenen Grundstückes Kat.-Nr. 213, „In der oberen Halden, Oetwil an der Limmat, zum Pauschalpreis von CHF 550'000.00 an Andreas und Hélène Hürlimann, 8955 Oetwil an der Limmat wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug betraut.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat,
5. September 2011

Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Landverkauf Grundstück Kat.-Nr. 213 „In der oberen Halden“, zum Verkaufspreis von CHF 550'000.- an die Ehegatten Andreas und Hélène Hürlimann, 8955 Oetwil an der Limmat, geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 29.11.2011, dem Antrag zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission

Oetwil an der Limmat, 20. Oktober 2011

Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

Ausgangslage

Die Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat ist Alleineigentümerin des Grundstückes Kat.-Nr. 213. Das Grundstück liegt in der Wohnzone W 1.6b und ist unüberbaut. Seit 1951 ist es mit zwei Dienstbarkeiten als Last behaftet, welche eine der heutigen Bau- und Zonenordnung entsprechende Überbauung verunmöglichen: Zugunsten des nördlich des Grundstückes Kat.-Nr. 213 befindlichen Grundstückes Kat.-Nr. 675 wurden ein Bauverbot und eine Pflanzbeschränkung als Dienstbarkeiten mit Datum vom 20. März 1951 errichtet..

Kaufvertrag mit Herr Andreas und Frau Hélène Hürlimann, 8955 Oetwil an der Limmat

Die Eigentümer des Grundstückes Kat.-Nr. 675, zu dessen Gunsten die Dienstbarkeiten eingetragen wurden, Herr Andreas und Frau Hélène Hürlimann wollen die Parzelle Kat.-Nr. 213 zum Preis von CHF 550'000.00 erwerben. In Anbetracht von Lage und Grösse der Parzelle sowie deren Überbaubarkeit wird der Verkaufspreis als angemessen und vertretbar beurteilt. Der Vertrag soll noch vor der Gemeindeversammlung beurkundet werden. Im Rahmen der Aktenaufgabe kann er ab 31. Oktober 2011 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Eckpunkte des Kaufvertrages lassen sich wie folgt umschreiben:

- Verkauf des Grundstückes Kat.-Nr. 213, „In der oberen Halden“ mit einer Gesamtfläche von 1'046 m² zum Preis von CHF 550'000.00 an Herr Andreas und Frau Hélène Hürlimann, 8955 Oetwil an der Limmat
- Anlässlich der öffentlichen Beurkundung wird eine Anzahlung von CHF 50'000.00 erfolgen. Der Restkaufpreis wird bei der grundbuchlichen Eigentumsübertragung zur Zahlung fällig.

- Die erwerbende Partei ist ab sofort berechtigt, bezüglich des Vertragsobjektes sämtliche Handlungen vorzunehmen, um eine rechtskräftige Baubewilligung für zonen- und baurechtskonforme Bauten auf dem Vertragsobjekt zu erhalten. Hiefür kann sie auf dem Vertragsobjekt Baugespanne aufstellen, Sondierungen und Probebohrungen durchführen, Vermessungen durchführen lassen und überhaupt alles unternehmen, was zu einer ordentlichen Projektierung des Bauprojektes notwendig ist. Die veräussernde Partei unterstützt die erwerbende Partei in dieser Hinsicht, soweit es hierzu die Hilfe des Grundeigentümers bedarf.
- Bei einer allfälligen Überbauung des Vertragsobjektes können die subjektiv-dinglichen verbundenen Miteigentumsanteile am Grundstück Kat.-Nr. 212 entsprechend der Quote - vorbehältlich der dann zumal gültigen Baugesetzgebung - zur Übertragung von allfällig fehlender Ausnützung verwendet werden.
- Sollte dieser beurkundete Kaufvertrag durch die Gemeindeversammlung Oetwil an der Limmat nicht genehmigt werden, so fällt er entschädigungslos dahin.

Formelles

Gemäss Art. 11 lit. d Ziffer 9 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Oetwil an der Limmat vom 10. Juli 2005 (GO) ist für den Verkauf von Grundstücken im Wert von mehr als CHF 300'000.00 die Zustimmung der Gemeindeversammlung erforderlich. Das Geschäft ist somit der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011 zur Genehmigung vorzulegen. Das Grundstück Kat.-Nr. 213 wird in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde mit einem Bilanzwert von CHF 418'400 geführt. Bei einem Verkaufserlös von CHF 550'000.00 wird ein Buchgewinn in Höhe von CHF 131'600 erzielt.

Ausführungsplanung der Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat, Kreditgenehmigung

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Ausführungsplanung der Modernisierung der Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat wird ein Kredit von CHF 85'000.00 inkl. MwSt. bewilligt.

Gemeinderat Oetwil an der Limmat,
10. Oktober 2011

Der Präsident	Der Schreiber
P. Studer	P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Unterlagen zum Projektkredit in der Höhe von CHF 85'000.- inkl. Mehrwertsteuer zur Modernisierung des Kommunikationsnetzes Oetwil geprüft. Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011, dem Antrag des Gemeinderates zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 20. Oktober 2011

Die Präsidentin	Der Aktuar
G. Kleiner	U. Leemann

Rückblick

Die Gemeinschaftsantennenanlage in Oetwil an der Limmat hat ihren Ursprung im Jahr 1973, wo für die ersten Neubauten in der Rainstrasse in der Baubewilligung die Auflage gemacht wurde, sich für den Fernsehempfang der 200 m entfernten Antenne bei der Lettenstrasse anzuschliessen, denn Einzelantennen – wie seinerzeit üblich – wurden durch den Gemeinderat nicht mehr genehmigt. Um ausländische Sender zu empfangen kamen in dieser Zeit Grossantennen und Kabelnetze auf. Im Quartier Rain-, Berg- und Reservoirstrasse fanden sich ein Dutzend Interessenten, welche 1975 die „einfache Gesellschaft GAA Sood“ als Quartieranlage gründeten. Bald entwickelte sich die der damals modernsten Technologie entsprechende Anlage quartierübergreifend, so dass sich die Gesellschafter 1980 unter dem Eindruck eines wachsenden Kostenrisikos darum bemühten, die Anlage ins Eigentum der Gemeinde zu überführen. Für eine Abonnementsgebühr von CHF 120.00 pro Jahr konnten in Oetwil an der Limmat sämtliche zu dieser Zeit üblichen Fernsehsender empfangen werden.

Mitte der 90er Jahre wurden nebst der üblichen Unterhaltsarbeiten diverse Glaskabelverbindungen erstellt und die Anlage von der ursprünglichen Bandbreite von 450 MHz auf 860 MHz ausgebaut. Seither wurde das Kommunikationsnetz Oetwil an der Limmat für den einwandfreien Betrieb lediglich unterhalten und es erfolgten keine Modernisierungsarbeiten.

Gegenwart und Ausgangslage

Die Kommunikationsanlage Oetwil an der Limmat erfüllt die Ansprüche an eine moderne, qualitativ einwandfreie Versorgung der Benutzer sowohl bezüglich Signalübertragung als auch bezüglich eines modernen Breitbandnetzes zunehmend weniger. Auch hinsichtlich getroffener Innovationen in vergleichbaren Netzen in benachbarten Orten hinkt sie hinterher. Zudem sind in den letzten Jahren infolge Alterung der Anlage die Betriebs- und Unterhaltskosten beträchtlich gestiegen. Für den künftigen Betrieb ist daher eine Sanierung in absehbarer Zeit unumgänglich. Die Gemeinde Oetwil an der Limmat als Betreiberin der Kommunikationsnetzanlage sah sich deshalb im vergangenen Jahr veranlasst, durch eine erfahrene Unternehmung eine Projektstudie mit Vorprojekt zur Netzmodernisierung erarbeiten zu lassen. Zielsetzung dieses Auftrages war die Analyse des gegenwärtigen Netzzustandes, die Definition des Modernisierungsbedarfs und der erforderlichen Investitionskosten.

Ausblick

Nach Vorliegen der Projektstudie - wonach Gesamtinvestitionen für die Modernisierung von rund CHF 992'000.00 inkl. MwSt. (CHF 918'000.00 exkl. MwSt.) erforderlich sind - sah sich der Gemeinderat zunächst zusätzlich mit der Frage konfrontiert, ob der Betrieb einer Gemeinschaftsantennenanlage in der heute so schnelllebigen Zeit der Telekommunikationswelt noch Aufgabe einer Gemeinde sein könne oder ob die Anlage letztlich nicht verkauft werden solle.

Sowohl die Mitglieder der Antennenkommission als auch der Gemeinderat kamen nach vertieftem Studium der Materie zum Schluss, dass der Betrieb der eigenen Kommunikationsanlage als Dienstleistung gegenüber den Abonnenten / den Bürgern begriffen werden soll und die Anlage deshalb weiterhin Eigentum der Gemeinde Oetwil an der Limmat bleiben soll. Der Gemeinderat erachtet das gemeindeeigene Kommunikationsnetz als Standortvor-

teil für Oetwil an der Limmat. Dieser Entscheidung wurde nicht zuletzt gestützt auf Umfragen bei und Gesprächen mit Betreibern von Anlagen ähnlicher Grösse gefällt.

Projekt

Gemäss Projektstudie sind folgende Massnahmen vorgesehen:

Ausbau Kopfstation (an der Dorfstrasse):

Aufgrund der geplanten, zusätzlichen optischen Übergabepunkte (9 Stück optische Empfänger im Netz) muss die Kopfstation entsprechend angepasst werden. Die neuen Komponenten sowie die optische und koaxiale Verschaltung in der Kopfstation werden aus Flexibilitäts- und Sicherheitsgründen in 19" Schränke verbaut.

Ausbau Glasfasernetz:

Von der Kopfstation an der Dorfstrasse werden die bestehenden und neuen optischen Übergabepunkte via Glasfaserkabel mit Signalen versorgt. Einerseits werden die neuen Übergabepunkte mit bereits bestehenden Glasfasern versorgt und andererseits werden neue Glasfaserkabel verbaut. Die geplante Zellverkleinerung (von heute 11 auf neu 20 optische Übergabepunkte) entspricht einer Verdoppelung der Netzkapazität in Bezug auf den Datenverkehr im optischen und koaxialen Netz.

Modernisierung Koaxialnetz (Kupferkabel):

Ein wesentlicher Grund für die vorgängig bereits erwähnten, beträchtlich gestiegenen Betriebs- und Unterhaltskosten sind die aktiven Komponenten im Netz (optische Übergabepunkte und Verstärker). Diese haben den zu erwartenden „Lebenszyklus“ erreicht und verursachen Störungen, welche umgehend behoben werden müssen. Ersatzteile sind teilweise nicht mehr erhältlich. Ebenfalls sind die verbauten aktiven Komponenten nicht unterbruchsfrei zu bedienen was im Zeitalter der Internet- und der Telefondienste für den Konsumenten einen Nachteil darstellt. In der geplanten Netzmodernisierung müssen sämtliche bestehenden passiven Bauteile wie Stecker, Verbinder, Adapter etc. ersetzt werden. Mechanische Zug- und Stosskräfte auf Steckverbindungen, welche durch nicht entlastete Kabel verursacht werden, führen zu schlechten Steckverbindungen, zu Korrosion und somit zu einer schlechten Kontaktierung.

Ebenfalls werden im Zuge der Modernisierung verschiedene Kabinen und Gehäuse durch grössere ersetzt. Begründet ist dies durch die Wärmeentwicklung der aktiven Komponenten. Eine angemessene Kabinengrösse verhindert dementsprechend allzu hohe Temperaturen in den Kabinen, welches wiederum einen entscheidenden Einfluss auf die Lebensdauer der Produkte hat.

Die bestehende Infrastruktur wird im Sinne der Kostenoptimierung und des Investitionsschutzes beibehalten werden.

E) Kosten und Finanzierung

Die Kommunikationsanlage der Gemeinde Oetwil an der Limmat gehört zu den gebührenfinanzierten Bereichen wie z.B. die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und das Abfallwesen. Die Investitionen für die Kommunikationsanlage werden somit sowohl durch die Anschlussgebühren als auch die jährlich erhobenen Benutzungsgebühren gedeckt. Die Gesamtkosten des vorliegenden Modernisierungsprojektes betragen gemäss Projektstudie CHF 918'350.00 exkl. MwSt. (CHF 991'818.00 inkl. MwSt.). Im Vergleich mit anderen Modernisierungsprojekten vergleichbarer Kommunikationsnetze liegen diese Aufwendungen im durchschnittlichen Bereich und sind als Kostendach zu verstehen. Eine Kostenreduktion auf CHF 848'350 exkl. MwSt. (CHF 916'218.00 inkl. MwSt.) ist möglich, wenn die bestehende Anzahl Nodes belassen würde.

Im Finanzplan 2012-2016 sind die Gesamtkosten für die Modernisierung der Kommunikationsanlage gemäss vorliegender Projektstudie und aufgeteilt auf die Jahre 2012 bis 2014 mit je rund CHF 300'000.00 exkl. MwSt. eingestellt bzw. im Voranschlag 2012 mit CHF 300'000.00 exkl. MwSt. enthalten. Die aus der Investition entstehenden Abschreibungen werden durch den Gebührenbezug wieder gedeckt. Mittelfristig müsste hierfür die Abonnementsgebühr von derzeit CHF 150.00 exkl. MwSt. pro Jahr auf CHF 220.00 exkl. MwSt. pro Jahr angehoben werden. Im Vergleich mit anderen Anbietern liegt diese Gebühr aber nach wie vor in einem vertretbaren Rahmen und dürfte längerfristig wieder gesenkt werden können.

Zur weiteren Konkretisierung des Projektes ist die Inangriffnahme der Ausführungsplanung erforderlich. Im Rahmen der genannten Gesamtprojektkosten und gemäss Angebot der Helltec Engineering AG vom 31. August 2011 machen diese Aufwendungen CHF 72'600 exkl. MwSt. aus. Für Nebenkosten und Plankopien entstehen zusätzlich Aufwendungen von CHF 3'400.00 exkl. MwSt. pauschal, wonach ein Gesamtbetrag von CHF 76'000.00 exkl. MwSt. (CHF 82'080.00 inkl. MwSt.) für die Ausführungsplanung resultiert. An der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011 ist somit die Kreditgenehmigung von CHF 85'000.00 inkl. MwSt. für die Ausführungsplanung zu beantragen. Der Objektkredit für das Gesamtprojekt wird voraussichtlich an der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 27. März 2012 zur Bewilligung beantragt werden.

Gestützt auf das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. September 2003 und die Submissionsverordnung (SVO) vom 23. Juli 2003 kann die Ausführungsplanung freihändig vergeben werden und erfordert kein Einladungsverfahren bzw. eine Ausschreibung, da der Schwellenwert von CHF 150'000.00 für Dienstleistungen unterschritten bleibt.

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) vom 23. November 2004 - Teilrevision von Art. 10 SEVO - Beiträge und Gebühren;
Integrale Genehmigung der geltenden Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24. April 2006;
Wasserversorgungsreglement (WVR) vom 20. März 2007 - Teilrevision von Art. 10 WVR - Beiträge und Gebühren;
Integrale Genehmigung des geltenden Reglements über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007

Antrag des Gemeinderates

1. Die Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 23. November 2004, nämlich die nachfolgende Abänderung von Art. 10 SEVO:
„Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen, durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen sind.“
wird gutgeheissen.
2. Die geltende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24. April 2006 wird integral genehmigt.
3. Die Teilrevision des Wasserversorgungsreglements vom 20. März 2007, nämlich die nachfolgende Abänderung von Art. 10 WVR:
„Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen, welches durch den Gemeinderat zu erlassen, durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen und nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GemG) öffentlich bekannt zu machen sind.“
wird gutgeheissen.
4. Das geltende Reglement über Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007 wird integral genehmigt.

Oetwil an der Limmat, 11. Juli 2011

Gemeinderat
Der Präsident

Der Schreiber

P. Studer

P. Chiodini

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2011 die Verordnungen geprüft.
Sie empfiehlt der Gemeindeversammlung, die Änderungen der Verordnungen anzunehmen und dem Antrag des Gemeinderats zuzustimmen.

Rechnungsprüfungskommission
Oetwil an der Limmat, 20. Oktober 2011

Die Präsidentin

Der Aktuar

G. Kleiner

U. Leemann

Ausgangslage

Die aktuelle Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 23. November 2004 verabschiedet und erwuchs mit Verfügung Nr. 3320 der Baudirektion des Kantons Zürich am 24. November 2005 in Rechtskraft. Gestützt auf Art. 10 SEVO erliess der Gemeinderat mit Beschluss vom 24. April 2006 die entsprechende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

Das aktuelle Wasserversorgungsreglement (WVR) wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 20. März 2007 verabschiedet und erwuchs im April 2007 in Rechtskraft. Gestützt auf Art. 10 WVR erliess der Gemeinderat mit Beschluss vom 4. Juni 2007 das entsprechende Reglement über die Beiträge und gebühren für Wasserversorgungsanlagen.

Nebst einer in jüngster Vergangenheit präzisierten Rechtsprechung zum Abgaberecht wurde mit Inkrafttreten der totalrevidierten Kantonsverfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005, insbesondere durch deren Art. 126, das strenge Legalitätsprinzip im Abgaberecht verankert. Ausgehend von der Schutzfunktion des formellen Gesetzes, welche das Individuum vor übermässiger Belastung durch den Staat bewahren will, soll im Abgaberecht den Anforderungen an eine formell-gesetzliche Grundlage dahingehend Rechnung getragen werden, dass das Abgabebjekt (Art und Gegenstand der Abgabe), das Abgabesubjekt (Kreis der abgabepflichtigen Personen) und die Grundsätze der Abgabebemessung im Gesetz selber festzulegen sind. Auf Stufe der Gemeinde wird eine solche formell-gesetzliche Verankerung durch die Gemeindeversammlung, also die kommunale Legislative gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund vermag die in Art. 10 SEVO und WVR verankerte Delegation an den Gemeinderat zur alleinigen Festsetzung der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen dem besagten Legalitätsprinzip im Abgaberecht nicht mehr gerecht zu werden. Zwecks rascher Schaffung einer formell-gesetzlichen Grundlage, die den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt, soll das – an sich bestens bewährte – Abgaberegime im Zusammenhang mit der Siedlungsentwässerung und der Wasserversorgung wie folgt von der kommunalen Legislative sanktioniert werden:

1. Teilrevision von Art. 10 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Durch die nachstehend aufgeführte Teilrevision von Art. 10 SEVO kann dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht entsprochen werden.

Bisheriger Wortlaut :

Art. 10 (Beiträge und Gebühren)

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss der Verordnung über Beiträge

und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen sind.

Teilrevidierter Wortlaut (Änderungen in roter Farbe)

Art. 10 (Beiträge und Gebühren) neu

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss der Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, welche durch den Gemeinderat zu erlassen, **durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen** und nach Massgabe von § 68a Gemeindegesetz öffentlich bekannt zu machen sind.

2. **Integrale Genehmigung der geltenden Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24. April 2006 durch die Gemeindeversammlung**

Wie dargestellt, erfüllt die geltende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 24. April 2006 die strengen Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht vollumfänglich, ist sie doch allein vom Gemeinderat, d.h. von der Exekutive festgesetzt worden. Indes entspricht die geltende Verordnung über Beiträge und Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen den materiell-rechtlichen Anforderungen vollumfänglich, weshalb sie lediglich – aber immerhin – der formellen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

3. **Teilrevision von Art. 10 des Wasserversorgungsreglements (WVR)**

Durch die nachstehend aufgeführte Teilrevision von Art. 10 WVR kann dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht entsprochen werden.

Bisheriger Wortlaut :

Art. 10 (Beiträge und Gebühren)

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen, welches durch den Gemeinderat zu erlassen und nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GemG) öffentlich bekannt zu machen sind.

Teilrevidierter Wortlaut (Änderungen in roter Farbe)

Art. 10 (Beiträge und Gebühren)

Die Gemeinde Oetwil an der Limmat erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Beiträge und Gebühren nach Massgabe des übergeordneten Rechts sowie gemäss Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen, welches durch den Gemeinderat zu erlassen, **durch die Gemeindever-**

sammlung zu genehmigen und nach Massgabe des Gemeindegesetzes (GemG) öffentlich bekannt zu machen sind.

4. **Integrale Genehmigung des geltenden Reglements über Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007 durch die Gemeindeversammlung**

Wie dargestellt, erfüllt das geltende Reglement über Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen vom 4. Juni 2007 die strengen Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht vollumfänglich, ist sie doch allein vom Gemeinderat, d.h. von der Exekutive festgesetzt worden. Indes entspricht das geltende Reglement über Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen den materiell-rechtlichen Anforderungen vollumfänglich, weshalb es lediglich – aber immerhin – der formellen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf.

Vorprüfung durch die Zürcher Baudirektion

Die vorliegende Teilrevision der Siedlungsentwässerungsverordnung vom 23. November 2004 bedarf gemäss § 3 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) der Vorprüfung durch die Zürcher Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Die vorliegende Teilrevision des Wasserversorgungsreglements (WVR) vom 20. März 2007 bedarf gemäss § 30 des Wasserwirtschaftsgesetzes [WWG] der Vorprüfung durch die Zürcher Baudirektion (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft [AWEL]) als zuständiger Aufsichtsbehörde.

Mit Schreiben vom 21. Juli 2011 reichte die Zürcher Baudirektion ihren positiven Vorprüfungsentscheid mit dem nachfolgenden Wortlaut ein:

Mit der von Ihnen vorgeschlagenen Ergänzung/Richtigstellung von Artikel 10 der SEVO und von Artikel 10 des WVR, dass die Abwasser-Gebührenverordnung bzw. das Reglement über die Beiträge und Gebühren für Wasserversorgungsanlagen von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind, wird dem Legalitätsprinzip im Abgaberecht entsprochen.

Sämtliche obenstehend erwähnten Verordnungen und Reglemente können im Rahmen der Aktenauflage, oder auf der Gemeindehomepage unter Verwaltung / Online-Schalter / Werkabteilung online eingesehen werden.